

Wichtige Informationen der Verwaltung – Amtliche Bekanntmachungen

Ausgabe für den Arzt,
Psychotherapeuten
und Praxismitarbeiter

RUNDSCHREIBEN NOVEMBER 2015

Alles Gute.



Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

Inhalt

Abrechnung

- 3 _ Psychotherapie: Konsiliarbericht
- 3 _ Disease Management Programme Diabetes

Finanzwesen

- 4 _ Terminübersicht Abschlagszahlungen

Amtliche Bekanntmachungen

- 4 _ Änderung Satzung KVBW – Beratender Fachausschuss angestellte Ärzte und Psychotherapeuten (A)
- 4 _ Änderung Disziplinarordnung KVBW
- 5 _ Änderung Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung und Vorstand KVBW (A)
- 5 _ Änderung Richtlinien der Vertreterversammlung für die Wahlen der Bezirksbeiräte KVBW (A)
- 5 _ Änderung Notfalldienstordnung KVBW (A)
- 5 _ Änderung Statut zur Notfalldienstordnung KVBW (A)
- 5 _ Vertragsarztsitze auf der Homepage der KVBW
- 6 _ Beschlüsse Landesausschuss
- 6 _ Ausschreibung: Vergabe Versorgungsauftrag Mammographie-Screening

Verträge und Richtlinien

- 7 _ „Trittsicher“ – Vereinbarungen zu präventiven Knochendichtemessungen
- 8 _ Vertrag zur klassischen Homöopathie mit der IKK Classic

Verordnungen

- 8 _ Änderungen Bescheinigung Arbeitsunfähigkeit
- 9 _ Änderung Vordrucke für Arbeitsunfähigkeit
- 9 _ Neuregelungen zur Versorgung mit Elektrostimulationsgeräten

- 10 _ Durchführung des medikamentösen Schwangerschaftsabbruchs
- 11 _ Wirtschaftliche Behandlung von Hepatitis-C-Patienten

Qualitätssicherung

- 11 _ QS-Vereinbarung MR-Angiographie aktualisiert

Service für Arzt und Therapeut

- 12 _ DocLineBW – Beratung im Krisenfall
- 12 _ Patiententelefon „MedCall“
- 12 _ Arzneimittel in Schwangerschaft und Stillzeit
- 13 _ Hotline zum Thema Praxisaufkauf
- 13 _ Persönliche Beratungstermine zu QM und Praxismanagement
- 13 _ Persönliche BWL-Beratungstermine

Verschiedenes

- 14 _ Abwesenheits-/Vertretermeldung (A)
- 14 _ DMP: Einführung der neuen indikationsübergreifenden Teilnahmeerklärung
- 14 _ Freie Psychotherapieplätze

Veranstaltungen

- 15 _ Winterkonzerte 2015 Stuttgarter Ärzteorchester

Fortbildung

- 15 _ Fortbildungspflicht und Praxisabgabe
- 16 _ Neues Programm Management Akademie (MAK)

Anlagen

- _ Anmeldeformular der MAK
- _ Meldungsbogen freie Psychotherapiekapazitäten
- _ Abwesenheits-/Vertretermeldung

Abrechnungs- und Honorarberatung persönlich an allen Standorten

Ihre kompetenten Ansprechpartner der Abrechnungsberatung erreichen Sie telefonisch, auch zur Vereinbarung eines persönlichen Beratungstermins, unter

Telefon 0711 7875-3397

E-Mail abrechnungsberatung@kvbawue.de

Abrechnung

Psychotherapie: Konsiliarbericht eines Vertragsarztes soll vollständig und zeitnah erfolgen

Die psychotherapeutische Behandlung durch psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten setzt einen Konsiliarbericht eines Vertragsarztes voraus. In diesen Bericht gehen die Ergebnisse der persönlichen Untersuchung des Patienten und die Abklärung der somatischen Befunde ein.

Erst nach Vorlage dieses Konsiliarberichtes kann die Behandlung beantragt werden. Damit die notwendige Behandlung auch zeitnah eingeleitet werden kann, bitten wir um Rücksendung des Berichtes an den Überweiser innerhalb einer Frist von längstens drei Wochen nach der Untersuchung.

Folgende Angaben sollten im Bericht enthalten sein:

- aktuelle Beschwerden des Patienten,
- psychischer und somatischer Befund (bei Kindern und Jugendlichen insbesondere unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes),
- im Zusammenhang mit den aktuellen Beschwerden relevante anamnestische Daten,
- gegebenenfalls notwendige psychiatrische oder kinder- und jugendpsychiatrische Abklärung,
- relevante stationäre und/oder ambulante Vor- und Parallelbehandlungen inklusive gegebenenfalls laufende Medikation,
- medizinische Diagnose(n), Differential- und Verdachtsdiagnose(n),
- gegebenenfalls Befunde, die eine ärztliche/ärztlich veranlasste Begleitbehandlung erforderlich machen,
- gegebenenfalls erforderliche weitere ärztliche Untersuchungen,
- gegebenenfalls bestehende Kontraindikationen für die Durchführung einer psychotherapeutischen Behandlung zum Zeitpunkt der Untersuchung.

Disease Management Programme Diabetes

Die Abrechnung von Leistungen der DMP Diabetes mellitus Typ 1 und 2 setzt eine korrekte ICD-Kodierung voraus.

Für die

- **Folgedokumentationspauschale (Ziffer 99213) und die**
- **Betreuungspauschale diabetologisch qualifizierter Arzt (Ziffer 99215)**

ist die endständige Kodierung nach ICD 10 (E10.- bis E14.- oder O24.-, z. B. E11.72) zudem explizit als Leistungsinhalt in der Vergütungsvereinbarung genannt. Bei Angabe des Codes ist zu beachten, dass die Einschreibung in ein DMP eine gesicherte Diagnose voraussetzt. Damit ist auf alle Fälle der Code mit dem Zusatzkennzeichen „G“ für gesichert zu versehen. Daraus folgt auch, dass zum Beispiel beim Diabetes Kodierungen aus den Kapiteln E13 und E14 der Sache nach nur ausnahmsweise auftreten können.

Die Krankenkassen monieren, dass insbesondere die Begründungspflicht bei Überweisungen zu ausführlichen Einzelberatungen durch Diabetesberater DDG und Diabetesassistenten oft vernachlässigt wird. Um sachlich-rechnerischen Berichtigungen vorzubeugen, wird dazu nochmals über die Abrechnungsmodalitäten informiert:

Einzelberatung Diabetesberater DDG (Ziffer 99217A)

- mindestens 45 Minuten,
- einmal im Quartal,
- mit besonderer Begründung auf dem Überweisungsschein (Begründungsfeld muss befüllt sein),
- nicht neben Ziffer 99216.

Einzelberatung Diabetesassistent (Ziffer 99217B)

- mindestens 45 Minuten,
- einmal im Quartal,
- mit besonderer Begründung auf dem Überweisungsschein (Begründungsfeld muss befüllt sein),
- nicht neben Ziffer 99216.

Die Vergütungsvereinbarung für die DMP Diabetes mellitus Typ 1 und 2 finden Sie auf der Homepage der KVBW: www.kvbawue.de » Praxis » Verträge & Recht

Terminübersicht Abschlagszahlungen

Generell überweist die KVBW Abschlagszahlungen voraussichtlich jeweils am 25. eines Monats. Fällt dieser auf ein Wochenende oder einen Feiertag, dann gilt der darauf folgende Werktag. Auf die Wertstellung von Abschlagszahlungen hat die KVBW keinen Einfluss. Bei verspäteten Buchungen sollten sich Ärzte deshalb mit ihrer Bank in Verbindung setzen.

Terminübersicht für das 4. Quartal 2015:

Mittwoch 25. November 2015

Dienstag 22. Dezember 2015

Amtliche Bekanntmachungen

Änderung der Satzung der KVBW – Berater- der Fachausschuss für angestellte Ärzte und Psychotherapeuten (A)

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg hat in ihrer Sitzung am 7. Oktober 2015 die Änderung der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg 16. Oktober 2009 beschlossen. Der vollständige Text der Änderung ist als Anlage diesem Rundschreiben beigefügt. Die Änderung wird hiermit gemäß § 24 der Satzung der KVBW bekannt gemacht und tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg als Aufsichtsbehörde zum 1. November 2015 in Kraft.

Änderung der Disziplinarordnung der KVBW

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg hat in ihrer Sitzung am 7. Oktober 2015 die Änderung der Disziplinarordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg beschlossen.

„Die Disziplinarordnung der KVBW in der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 20.04.2005, in Kraft mit Wirkung vom 01.07.2005, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Disziplinarmaßnahmen

In Absatz 1, lit. c) wird die Höhe der Geldbuße von 10.000 € in 50.000 € geändert.

2. § 19 Inkrafttreten

Satz 1 und 2 werden gestrichen und durch folgende Sätze ersetzt: „Die Disziplinarordnung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und nach Bekanntmachung entsprechend der Satzung der KVBW in Kraft. Das Gleiche gilt für die Änderung der Disziplinarordnung.“

Die Änderungen der Disziplinarordnung treten vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zum 01.11.2015 in Kraft.

Änderung der Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung und zum Vorstand der KVBW (A)

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg hat in ihrer Sitzung am 7. Oktober 2015 die Änderung der Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung und zum Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg vom 11. Februar 2009 beschlossen. Der vollständige Text der Änderung ist als Anlage diesem Rundschreiben beigefügt. Die Änderung wird hiermit gemäß § 24 der Satzung der KVBW bekannt gemacht und tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg als Aufsichtsbehörde zum 1. November 2015 in Kraft.

Änderung der Richtlinien der Vertreterversammlung für die Wahlen der Bezirksbeiräte der KVBW (A)

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg hat in ihrer Sitzung am 7. Oktober 2015 die Änderung der Richtlinien der Vertreterversammlung für die Wahlen der Bezirksbeiräte der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg vom 11. Februar 2009 beschlossen. Der vollständige Text der Änderung ist als Anlage diesem Rundschreiben beigefügt. Die Änderung wird hiermit gemäß § 24 der Satzung der KVBW bekannt gemacht und tritt zum 1. November 2015 in Kraft.

Änderung der Notfalldienstordnung der KVBW (A)

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg hat in ihrer Sitzung am 7. Oktober 2015 die Änderung der Notfalldienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg vom 19. Juni 2013 beschlossen. Der vollständige Text der Änderung ist als Anlage diesem Rundschreiben beige-

fügt. Die Änderung wird hiermit gemäß § 24 der Satzung der KVBW bekannt gemacht und tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg als Aufsichtsbehörde zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Änderung des Statuts zur Notfalldienstordnung der KVBW (A)

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg hat in ihrer Sitzung am 7. Oktober 2015 die Änderung des Statuts zur Notfalldienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg vom 9. Juli 2014 beschlossen. Der vollständige Text der Änderung ist als Anlage diesem Rundschreiben beigefügt. Die Änderung wird hiermit gemäß § 24 der Satzung der KVBW bekannt gemacht und tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg als Aufsichtsbehörde zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Vertragsarztsitze werden auf der Homepage der KVBW bekannt gemacht

Gemäß der Satzung der KVBW kann die Veröffentlichung ausgeschriebener Vertragsarztsitze auch im Internet unter der Internetadresse der KVBW erfolgen. Sie finden die Übersicht der ausgeschriebenen Vertragsarztsitze unter den Top-Themen auf www.kvbawue.de über den Button „Ausgeschriebene Vertragsarztsitze“. Auf Anforderung kann diese Übersicht im Einzelfall auch in Papierform zur Verfügung gestellt werden. Sie erhalten diese über 0721 5961-1313 oder per E-Mail über praxisausschreibungen@kvbawue.de. Der Antrag zur Nachbesetzung eines Vertragsarztsitzes muss direkt beim Zulassungsausschuss gestellt werden. Dieser entscheidet, ob der Vertragsarztsitz in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, weitergeführt werden soll. Ist dies der Fall, hat die KVBW den Vertragsarztsitz unverzüglich auszuschreiben.

Wenn Sie weitere Fragen zu den Ausschreibungsverfahren haben, hilft Ihnen Claudia Burger gerne weiter:
0721 5961-1248
claudia.burger@kvbawue.de

Allgemeine Fragen beantwortet die Kooperations- und Niederlassungsberatung:
0761 884-3700
kooperationen@kvbawue.de

Bei der Praxisbörse auf der Homepage der KVBW können frei werdende Räumlichkeiten angeboten werden: www.kvbawue.de » Praxis » Börsen

Beschlüsse des Landesausschusses zu offenen und gesperrten Planungsbereichen

Die Beschlüsse des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen für Baden-Württemberg (Landesausschuss) aus seiner Sitzung vom 21. Oktober 2015 finden Sie auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg. Auf Anforderung kann der Beschlusstext im Einzelfall in Papierform zur Verfügung gestellt werden.



Hier finden Sie die Beschlüsse: www.kvbawue.de » Praxis » Verträge & Recht » Bekanntmachungen » Landesausschuss

Für die Ausfertigung in Papierform wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle des Landesausschusses:
0711 7875-3677

Ausschreibung: Vergabe Versorgungsauftrag Mammographie-Screening

Die KVBW veröffentlicht folgende Ausschreibung:
Vergabe eines Versorgungsauftrages an eine(n) zweite(n) Programmverantwortliche(n) Vertragsärztin oder Vertragsarzt für die Screening-Einheit 5 in Baden-Württemberg im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening.

Die gesamte Ausschreibung finden Sie auf der Homepage der KVBW: www.kvbawue.de » Praxis » Qualitätssicherung » Mammographie-Screening
Den Text der Ausschreibung stellen wir im Einzelfall auf Anforderung in Papierform zur Verfügung.

Weitere Auskünfte erteilt:
Dr. Michael Dierich
0721 5961-1105
dr.dierich@kvbawue.de

Verträge und Richtlinien

„Trittsicher“ – Vereinbarung zu präventiven Knochendichtemessungen

Klein aber fein! Die KVBW hat mit der SVLFG (Landwirtschaftliche Krankenkasse) sowie vier weiteren Kasernenärztlichen Vereinigungen als überregionales Projekt die „Vereinbarung über die Durchführung und Abrechnung von präventiven Knochendichtemessungen“ mit der Landwirtschaftlichen Krankenkasse abgeschlossen. „Trittsicher“ startet zum 1. September 2015, die Abrechnung der ärztlichen Leistungen ist ab Oktober 2015 über die KVBW möglich. Das Projekt endet voraussichtlich am 31. Dezember 2018.

Bei „Trittsicher durchs Leben“ handelt es sich um ein großangelegtes versorgungsmedizinisches Forschungsprojekt im ländlichen Raum, das von der Landwirtschaftlichen Krankenkasse in Zusammenarbeit mit dem Deutschen LandFrauenverband e. V., dem Deutschen Turner-Bund e. V. (DTB) sowie der Abteilung geriatrische Rehabilitation des Robert-Bosch-Krankenhauses Stuttgart entwickelt wurde und finanziell vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert wird.

Die drei Kernelemente des Projekts sind:

- Trittsicher-Bewegungskurse
- Durchführung von Knochendichtemessungen zur Früherkennung von Osteoporose
- Beratungen zu Sicherheit rund um Haus und Hof

Das Projekt wird ab September 2015 in 47 ausgewählten Landkreisen in fünf Bundesländern, unter anderem Baden-Württemberg, durchgeführt. Die teilnahmeberechtigten Versicherten mit erhöhtem Risiko für Stürze und Frakturen werden anhand der Empfehlungen der DVO-Leitlinie zur Prophylaxe, Diagnostik und Therapie der Osteoporose direkt von der Landwirtschaftlichen Krankenkasse ausgewählt und auf eine Teilnahme angesprochen.

Folgende ärztliche Fachgruppen sind teilnahmeberechtigt:

- zugelassene, ermächtigte und angestellte Hausärzte nach § 73 Abs. 1a SGB V mit Ausnahme von Kinder- und Jugendärzten, die gemäß § 95 SGB V zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen sind (Durchführung der Beratungsleistungen),
- zugelassene, ermächtigte und angestellte Fachärzte mit Genehmigung Osteodensitometrie, denen ein DXA-Gerät zur Nutzung zur Verfügung steht (Durchführung der Knochendichtemessungen).

Das Ausfüllen und Unterzeichnen einer Teilnahmeerklärung ist nicht erforderlich.

Die ärztlichen Leistungen werden im Rahmen des Projekts außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung folgendermaßen vergütet:

GOP	Leistung	Vergütung	Häufigkeit	abzurechnen durch
99870	Beratung zum Versorgungskonzept (u. a. Trittsicher-Bewegungskurse) und Überweisung zur DXA-Untersuchung	15 Euro	einmalig	teilnahmeberechtigte Hausärzte
99871	DXA-Untersuchung sowie Erstellung und Übersendung eines ärztlichen Berichts über die Ergebnisse der Untersuchung	45 Euro	einmalig	teilnahmeberechtigte Fachärzte mit Genehmigung Osteodensitometrie

Eine gegebenenfalls erforderliche weiterführende Diagnostik und Therapie erfolgt im Rahmen der Regelversorgung.

Die aufgeführten Leistungen können nur für die Versicherten der SVLFG erbracht und über die KVBW abgerechnet werden, die von der Landwirtschaftlichen Krankenkasse für eine Projektteilnahme ausgewählt wurden. Die ausgewählten Versicherten weisen sich durch die Vorlage eines Informationsschreibens in der Arztpraxis als Programmteilnehmer aus. Dieses Informationsschreiben ist bis zum 31. Dezember 2019 in der Praxisdokumentation zu verwahren.

Verordnungen

Die Trittsicher-Bewegungskurse werden von der SVLFG im Rahmen des Setting-Ansatzes finanziert, daher können an den Trittsicher-Bewegungskursen auch Versicherte anderer Krankenkassen kostenfrei teilnehmen.

Die Vereinbarung und weitere Informationen, unter anderem zu den Trittsicher-Bewegungskursen, finden Sie auf der Homepage der KVBW:
www.kvbawue.de » Praxis » Verträge & Recht » Verträge von A – Z » Trittsicher

Weitere Fragen beantwortet die Abrechnungsberatung
0711 7875-3397
abrechnungsberatung@kvbawue.de

Vertrag zur klassischen Homöopathie mit der IKK classic

Die IKK classic versendet derzeit einen Brief an die am Vertrag zur Versorgung mit klassischer Homöopathie beteiligten Ärzte. Darin fordert die Krankenkasse auf, für bisher nicht eingeschriebene Versicherte die vertraglich vorgesehenen Teilnahmeerklärungen nachzureichen.

Auf telefonische Anforderung übersendet die IKK classic an die teilnehmenden Ärzte eine Liste mit betroffenen Versicherten der jeweiligen Praxis. Die Anforderung erfolgt über die im Schreiben der IKK classic angegebenen Kontaktdaten.

Änderungen Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit

Im Bereich der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sind gerade einige relevante Änderungen zu verzeichnen.

a. Im Rahmen des GKV-Versorgungsstärkungsgesetzes traten zum 23. Juli 2015 folgende Änderungen in Kraft:

Bislang musste der Arzt im Zuge der Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit während des Krankengeldbezuges beachten, dass der Krankengeldanspruch erst am Tag nach der ärztlichen Feststellung begann. Dies bedeutete, dass die Feststellung der weiteren Arbeitsunfähigkeit spätestens am letzten Tag der bereits festgestellten Arbeitsunfähigkeit – und mithin überlappend – geschehen musste.

Seit 23. Juli 2015 beginnt der Krankengeldanspruch nun bereits am Tag der Feststellung des Fortbestehens der AU.

Des Weiteren bleibt der Anspruch auf Krankengeld auch dann jeweils bis zu dem Tag der Feststellung der weiteren Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit bestehen, wenn diese ärztliche Feststellung spätestens am nächsten Werktag nach dem zuletzt bescheinigten Ende der AU erfolgt.

Beispiel: Gilt eine AU-Bescheinigung bis Dienstag, muss sich der Patient für eine fortdauernde AU-Bescheinigung spätestens am Mittwoch erneut beim Vertragsarzt vorstellen. Samstage gelten in diesem Zusammenhang nicht als Werktage.

Beispiel: Gilt die vorherige AU-Bescheinigung beispielsweise bis zu einem Freitag, genügt es nun, wenn die fortdauernde AU am Montag bescheinigt wird.

Außerdem wurde im Rahmen des GKV-Versorgungsstärkungsgesetzes geregelt, dass auch Krankenhausärzte für einen Zeitraum von bis zu sieben Tagen nach der Entlassung aus dem Krankenhaus die Arbeitsunfähigkeit bescheinigen können.

b. Ab dem 1. Januar 2016 wird das Bescheinigen einer Arbeitsunfähigkeit deutlich einfacher.

Zum Januar 2016 wird die derzeit gültige Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Muster 1 der Vordruckvereinbarung) mit der Bescheinigung für die Krankengeldzahlung (Muster 17 der Vordruckvereinbarung), dem sogenannten Auszahlschein, zusammengefasst. Ab 2016 gibt es nur noch das neue Muster 1, die bisherigen Formulare können nicht weiterverwendet werden. **Damit bescheinigt der Vertragsarzt eine Arbeitsunfähigkeit sowohl während der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber als auch während der Krankengeldzahlung durch die Krankenkasse auf dem (dann neuen) Muster 1 der Vordruckvereinbarung.** Darauf hat sich die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) mit dem GKV-Spitzenverband im Juni 2015 geeinigt.

Zur rechtlichen Absicherung und Aufklärung erhalten Patienten zukünftig einen Durchschlag der Bescheinigung. Dieser Durchschlag soll verhindern, dass Patienten aufgrund von lückenhaftem Nachweis der Arbeitsunfähigkeit den Anspruch auf Krankengeld verlieren.

Weitere Informationen finden Sie hier:



Verordnungsforum 35:
www.kvbawue.de » Presse »
Verordnungsforum



Broschüre „Gemeinsame Hinweise der LÄKBW und KVBW zur Ausstellung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen in der ambulanten und stationären Versorgung“: www.kvbawue.de »
Presse » Broschüren

Außerdem steht der Rechtsbereich der KVBW gerne für Ihre Fragen zur Verfügung: recht@kvbawue.de

Änderung der Vereinbarung über Vordrucke „Arbeitsunfähigkeit“

Zum 1. Januar 2016 ändert sich folgender Vordruck für die vertragsärztliche Versorgung: Muster 1 „Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“.

Neu in der Praxis ist vorzuhalten: Muster 52 „Bericht für die Krankenkasse bei Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit“.

Bitte beachten Sie: Das neue Muster 1 muss ab dem 1. Januar 2016 verwendet werden. Bitte verwenden Sie bis zum 31. Dezember 2015 die alten Vordrucke und vernichten Sie anschließend Ihre Restmengen.

Vom Kohlhammer-Verlag erhalten alle Praxen, die dort in den Jahren 2013 bis 2015 Muster 1 bezogen haben, Mitte Dezember 2015 ein Erstausstattungs paket mit beiden Mustern. Nutzer der Blankoformular bedruckung erhalten keine Erstausstattung, da das Muster von den Softwarefirmen zum 1. Januar 2016 aktualisiert wird.

Neuregelungen zur Versorgung mit Elektrostimulationsgeräten

Seit 1. Oktober 2015 gelten neue Verträge für die Versorgung mit Elektrostimulationsgeräten zur Schmerzbehandlung und Muskelstimulation für Versicherte der AOK Baden-Württemberg und der BARMER GEK. Dies betrifft die Geräte zur transkutanen elektrischen Nervenstimulation (TENS-Geräte) sowie nicht EMG-gesteuerte Muskelstimulationsgeräte (EMS-Geräte) einschließlich deren Zubehör und Verbrauchsmaterialien. Für diese Versorgungen sind künftig ausschließlich die nachfolgend benannten Hilfsmittellieferanten als Vertragspartner abgabeberechtigt.

Für die AOK Baden-Württemberg:

- tic Medizintechnik GmbH & Co. KG (tic), zuständig für Versicherte mit Wohnsitz in den Regierungsbezirken Stuttgart (wie bisher) sowie Karlsruhe und
- schwa-medico GmbH, zuständig für Versicherte mit Wohnsitz in den Regierungsbezirken Freiburg und Tübingen sowie im restlichen Bundesgebiet außerhalb Baden-Württembergs.

Die Versicherten können in Zweifelsfällen mit der Verordnung direkt an die AOK Baden-Württemberg verwiesen werden.



Informationen zu Produktschulungen, Kontaktdaten der Firmen sowie zur Zuständigkeit der Lieferanten sind unter folgender Internetadresse hinterlegt: www.aok.de » Leistungen & Services » Heil- und Hilfsmittel

Für die BARMER GEK:

tic Medizintechnik GmbH & Co. KG (tic), zuständig für Versicherte mit Wohnsitz in Baden-Württembergs.

Durchführung des medikamentösen Schwangerschaftsabbruchs

Dieser Text richtet sich an die Vertragsärzte der KV, die die Genehmigung zur Durchführung eines medikamentösen Schwangerschaftsabbruchs besitzen. Wir möchten Sie hiermit nochmals auf die korrekte Behandlung dieser besonderen Klientel hinweisen.

Da ein Schwangerschaftsabbruch verständlicherweise nicht nur eine körperliche, sondern auch eine ausgeprägte psychische Belastung für die Patientinnen darstellt, sollten diese in einer solchen Situation nicht auf sich allein gestellt sein. Ob die Behandlung adäquat verläuft oder ob und in welchem Ausmaß die betroffene Patientin noch zusätzliche Begleitungs- oder Unterstützungsangebote benötigt, können Sie als behandelnder Arzt am besten entscheiden.

Die EU-Zulassungserweiterung 2008 für Mifegyne® enthielt drei Neuerungen:

- die Anwendung bis zum 63. Tag der Amenorrhoe (statt nur bis Tag 49),
- die Anwendung auch über das 35. Lebensjahr hinaus und
- die Anwendung bei Raucherinnen.

Die Einnahme von Mifegyne® (Mifepriston) erfordert zwingend nach 36 – 48 Stunden die weitere Verabreichung eines Prostaglandinanalogs. Beide Arzneimittel müssen unter Aufsicht eines Arztes oder medizinischen Fachpersonals angewendet werden, unabhängig von Dosierungsschema und oraler oder vaginaler Applikation des Prostaglandinanalogs. In der Fachinformation von Cergem® (Gemeprost) wird auf die mehrstündige Überwachung während und nach der Einnahme des Präparats als Muss hingewiesen.

Nach diesen beiden Applikationsterminen schließt die Kontrolle der Austreibung nach 14 – 21 Tagen als dritter Termin die Behandlung ab, wobei die Patientin über die Notwendigkeit – und auch Sinnhaftigkeit – dieser Untersuchung aufzuklären ist, um die Wahrnehmung des Abschlusstermins sicherzustellen.

Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen in medizinischen Fällen die Kosten für den Schwangerschaftsabbruch, jedoch nur bei regelhafter Durchführung. Dafür sind die oben genannten drei notwendigen Termine zur Applikation der Medikamente unter ärztlicher Aufsicht sowie zur Kontrolle der Austreibung sicherzustellen. Des Weiteren zählt dazu das Angebot einer bestmöglichen Betreuung der Patientinnen.

Wirtschaftliche Behandlung von Hepatitis-C-Patienten

Die gemeinsamen Prüfeinrichtungen Baden-Württemberg haben am 1. November 2015 auf ihrer Website Therapiehinweise zur wirtschaftlichen Behandlung von Hepatitis-C-Patienten veröffentlicht, um deren Beachtung wir dringlich bitten möchten. Weitere Informationen finden Sie auf: www.gpe-bw.de

Qualitätssicherung

Qualitätssicherungs-Vereinbarung zur MR-Angiographie wurde aktualisiert

Zum 1. Oktober 2015 ist eine aktualisierte Fassung der QS-Vereinbarung zur MR-Angiographie in Kraft getreten. Folgendes hat sich geändert:

Fachliche Befähigung

Für die Ausführung und Abrechnung von Leistungen der MR-Angiographie müssen wie bisher unter Anleitung selbstständig durchgeführte 150 MR-Angiographien nachgewiesen werden. Neu ist, dass 75 der nachzuweisenden MR-Angiographien auf den Bereich der Hirn- und Halsgefäße entfallen müssen. Mussten bisher jeweils mindestens 20 Prozent der 150 Untersuchungen mit einer der drei möglichen Aufnahmetechniken erstellt werden, so gilt diese Vorgabe künftig nur noch für die kontrastmittelverstärkte CE-Technik. Die Prozentvorgabe für TOF (Time-of-Flight) und PC (Phase-Contrast) entfällt.

Organisatorische Voraussetzungen

Die Nachbeobachtung der Patienten, denen ein Kontrastmittel verabreicht wurde, muss nicht mehr über mindestens 20 Minuten erfolgen. Vielmehr gelten für die Nachbeobachtungszeit die Vorgaben der Arzneimittel-Fachinformation des verwendeten Kontrastmittels.

Überprüfung der ärztlichen Dokumentation

Die Kriterien zur Überprüfung der ärztlichen Dokumentation wurden erweitert. So werden Dokumentationen künftig auf ihre Vollständigkeit im Hinblick auf den Entscheidungsgang zur Indikationsstellung überprüft. Dabei wird nach drei (statt bisher zwei) Beurteilungskategorien differenziert: „nachvollziehbar“, „eingeschränkt nachvollziehbar“ und „nicht nachvollziehbar“. Begründungen für Indikationen, die nicht in der Anlage 2 zur QS-Vereinbarung enthalten sind, sollen künftig in die Beurteilung der Nachvollziehbarkeit einfließen. Bei eingeschränkt nachvollziehbaren Dokumentationen wird der Arzt eine Rückmeldung über die Gründe und Maßnahmen zur Behebung der Mängel erhalten.

Die Neuregelungen betreffen Anträge, die nach dem 1. Oktober 2015 bei der KVBW eingehen. Bereits erteilte Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit.

Die geänderte QS-Vereinbarung kann auf der Homepage der KVBW nachgelesen werden:
www.kvbawue.de » Praxis » Qualitätssicherung » Genehmigungspflichtige Leistungen » Kernspintomographie – Magnetresonanz-Angiographie

Service für Arzt und Therapeut

DocLineBW – rasche und koordinierte Beratung im Krisenfall

...ist für Sie da, wenn sich Ihre Praxis in einer finanziellen oder existenziellen Krisensituation befindet.

...garantiert, dass Sie von der KVBW innerhalb von acht Arbeitstagen Rückmeldung zu möglichen Lösungsansätzen beziehungsweise Handlungsalternativen sowie Hilfe zum weiteren Vorgehen erhalten.

...übernimmt die KV-interne Koordination für eine schnelle und unbürokratische Bearbeitung Ihrer DocLineBW-Anfrage

DocLineBW ist erreichbar:

Telefon 0711 7875-3300

Telefax 0711 7875-483300

E-Mail doclinebw.praxisservice@kvbawue.de

oder im Internet:

www.kvbawue.de » Über uns » Engagement » DocLineBW

Patiententelefon „MedCall“ bietet exklusiven Infoservice für Patienten und Mitglieder

„MedCall – Ihr Infoservice rund um die Gesundheit“ unterstützt die Bürger bei der Suche nach einem wohnortnahen Arzt oder Psychotherapeuten. Für KVBW-Mitglieder ergibt sich daraus die Chance, auf Praxisbesonderheiten und spezielle Qualifikationen aufmerksam zu machen. Medcall hilft auch bei der Suche nach ärztlichen Kollegen mit speziellen Qualifikationen. Wer von diesem Service profitieren möchte, muss lediglich einen Fragebogen ausfüllen und seine Teilnahme mit einer Unterschrift bestätigen.

Ab sofort können Sie den fachgruppenspezifischen Fragebogen der Patienteninformation MedCall im Mitgliederportal als PDF downloaden oder über die Eingabemaske Ihr individuelles Praxisspektrum abbilden. Einfache

Abwicklung und Rücksendung des Fragebogens über den hierfür vorgesehenen Button als E-Fax.

► www.portal.kvbawue.de

Gerne senden wir Ihnen den fachgruppenspezifischen Fragebogen auf Wunsch auch zu.

Anruf genügt!

0711 7875-3309

Beratung Arzneimittel in Schwangerschaft und Stillzeit

So gut wie kein Arzneimittel ist für die Versorgung von Schwangeren oder stillenden Müttern zugelassen. Doch die werdende oder stillende Mutter muss behandelt und versorgt werden, ohne das Kind zu schädigen. Die Klärung dieser Frage ist sowohl für die Patientinnen als auch die behandelnden Ärzte oft mit großer Unsicherheit verbunden.

Die KVBW hat daher für ihre Vertragsärzte Kooperationen vereinbart, die Anfragen bezüglich Arzneimittel in Schwangerschaft und Stillzeit entgegennehmen und individuelle Beratungen ermöglichen.

- **Pharmakovigilanz- und Beratungszentrum für Embryonaltoxikologie, Charité-Universitätsmedizin Berlin**
www.embryotox.de
Telefon: 030 30308-111 (Beratung)
Fax: 030 30308-122
- **Institut für Reproduktionstoxikologie, Krankenhaus St. Elisabeth Ravensburg**
www.reprotox.de
Telefon: 0751 872799
Fax: 0751 872798



Die KVBW hat das Verordnungsforum 32 zum Thema Arzneimittel in der Schwangerschaft veröffentlicht, das Sie auf der Homepage finden: www.kvbawue.de » Presse » Verordnungsforum

Auch die Fachberater der KVBW stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung:
0711 7875-3663
verordnungsmanagement@kvbawue.de

Hotline zum Thema Praxisaufkauf

Wenn Arztpraxen in einem nach der Bedarfsplanung rechnerisch übertersorgten Gebiet liegen, sollen sie – mit Ausnahmen – von der KV aufgekauft werden. So will es das Versorgungsstärkungsgesetz. Die Aufkaufregelung von Arztsitzen gilt zwar erst bei einem Versorgungsgrad von 140 Prozent, doch die Verunsicherung unter Ärzten, die ihre Praxis aufgeben wollen, bleibt. Daher hat die KVBW eine Hotline eingerichtet, an der täglich zwischen 8 und 16 Uhr die Niederlassungsberater die drängenden Fragen der Ärzte und Psychotherapeuten beantworten. Sie informieren über die veränderte gesetzliche Lage, schätzen die Versorgungssituation ein, helfen bei der Beurteilung des Einzelfalles, auch unter Berücksichtigung der Tendenzen der Zulassungsausschüsse und geben konkrete Tipps und individuelle Handlungsempfehlungen. Daneben wird umfangreiches Informationsmaterial auf die Homepage gestellt. Konkrete Beratungswünsche können über die E-Mailadresse an die Niederlassungsberater geschickt werden.

Hotline Praxisaufkauf:
0711 7875-3700
kooperationen@kvbawue.de

Persönliche Beratungstermine zu QM und Praxismanagement

An den Standorten Reutlingen und Stuttgart können Beratungstermine jederzeit individuell vereinbart werden. Jeden ersten Mittwoch im Monat steht in den Bezirksdirektionen Freiburg und Karlsruhe ein Mitarbeiter des QM-Beraterteams für persönliche Gespräche und Beratungen rund um die Themen Qualitätsmanagement und Praxismanagement zur Verfügung.

Terminvereinbarung bitte vorab telefonisch unter 07121 917-2394.

Die nächsten Termine in Freiburg und Karlsruhe sind:
Mittwoch, 2. Dezember 2015
Mittwoch, 13. Januar 2016
Mittwoch, 3. Februar 2016

Persönliche BWL-Beratungstermine

An den Standorten Freiburg, Karlsruhe, Reutlingen und Stuttgart können betriebswirtschaftliche Beratungstermine jederzeit individuell vereinbart werden.

Terminvereinbarung bitte vorab telefonisch unter 0711 7875-3300.

Verschiedenes

Abwesenheits-/Vertretermeldung (A)

Wir bitten Sie, für die Meldung der Abwesenheits- und Urlaubszeiten das in der Anlage zu diesem Rundschreiben beigefügte Formular zu verwenden.

Gerne können Sie dieses auf unserer Homepage unter www.kvbawue.de » Praxis » Niederlassung » Vertreter auch direkt ausfüllen und herunterladen.

Sie haben noch Fragen? Dann kontaktieren Sie unsere Niederlassungs- und Kooperationsberater unter der Hotline: 0761 884-4220.

Sie können uns Ihre Fragen und Anliegen auch per E-Mail zusenden: kooperationen@kvbawue.de

DMP: Einführung der neuen indikationsübergreifenden Teilnahmeerklärung

Zum 1. Juli 2015 wurde die neue indikationsübergreifende Teilnahmeerklärung zu den DMP (Ausnahme DMP Brustkrebs) eingeführt. Die bis zum 30. Juni 2015 gültigen indikationsbezogenen Teilnahmeerklärungen dürfen bis zum 31. Dezember 2015 verwendet werden. Danach sind nur noch die neuen Formulare anzuwenden. Die Bestellformulare für die neue indikationsübergreifende Teilnahmeerklärung finden Sie auf unserer Homepage unter den allgemeinen DMP-Informationen. Bitte beachten Sie die separaten Bestellformulare für die AOK BW einerseits, für VdEK, BKK, IKK und Knappschaft andererseits.

Freie Psychotherapieplätze bitte der KVBW melden (A)

Die Koordinierungsstelle für Psychotherapiekapazitäten bittet die psychologisch tätigen Ärzte und Psychotherapeuten um Mithilfe. Freie Psychotherapieplätze werden dringend gesucht, um Patientenanfragen über „MedCall – Ihr Infoservice rund um die Gesundheit“ zu koordinieren. Melden Sie daher Ihre freien Plätze an das Patiententelefon. Dazu füllen Sie bitte einfach das Faxformular in der Anlage aus oder melden Ihre freien Kapazitäten telefonisch.

Ab sofort können Sie den fachgruppenspezifischen Fragebogen und den Meldebogen für Psychotherapiekapazitäten der Patienteninformation MedCall im Mitgliederportal als PDF downloaden oder über die Eingabemaske Ihr individuelles Praxisspektrum abbilden: einfache Abwicklung und Rücksendung des Fragebogens über den hierfür vorgesehenen Button als E-Fax.

Um unsere Tätigkeit in der Koordinierungsstelle gemeinsam mit Ihnen optimieren zu können, haben wir den Meldebogen im Bereich „Hinweise für Terminvereinbarungsvorschläge“ ergänzt. Wir bitten Sie, diese zu beachten und gegebenenfalls anzugeben.

Bitte lassen Sie es uns auch wissen, wenn vorhandene Kapazitäten nicht mehr verfügbar sind. Selbstverständlich ist es auch für Ärzte und Therapeuten möglich, sich nach freien Kapazitäten telefonisch zu erkundigen.

► www.portal.kvbawue.de

Noch Fragen?

Auskunft erteilt gerne das Serviceteam unter 0711 7875-3309.

Diese Servicenummer ist ausschließlich für Ärzte und Psychotherapeuten geschaltet!

Veranstaltungen

Winterkonzerte 2015 Stuttgarter Ärzt orch ester

Freitag, 4. Dezember 2015, 20 Uhr
KVBW, Albstadtweg 11, Stuttgart-Möhringen

Samstag, 5. Dezember 2015, 20 Uhr
Liederhalle Stuttgart, Mozartsaal

Programm

Ralph Vaughan Williams
Fantasia on Greensleeves

Max Bruch
Konzert für Klarinette, Viola und Orchester e-Moll op.88

Ludwig van Beethoven
Sinfonie Nr.2 D-Dur op.36

Lydia Bach, Viola
Frank Bunselmeyer, Klarinette
Dr. Arnold Waßner, Dirigent

Eintritt:

15 Euro / 5 Euro

Karten für beide Konzerte bei SKS Russ,
Telefon 0711 1635321 und an der Abendkasse.

Fortbildung

Fortbildungspflicht und Praxisabgabe

Auch gegen Ende der Praxistätigkeit sollte man die Fortbildungspflicht nicht aus den Augen verlieren: Einige Ärzte und Psychotherapeuten der Generation „reifere Jugend“ sammeln wegen einer geplanten Praxisabgabe keine Fortbildungspunkte mehr, da sie davon ausgehen, dass sie zum nächsten Stichtag zur Vorlage eines Fortbildungszertifikates nicht mehr in der ambulanten Versorgung tätig sein werden. Diese Vorgehensweise führt derzeit immer wieder zu Problemen. Wenn die Praxisabgabe nicht zustande kommt, weil kein Nachfolger gefunden wird oder wenn dieser kurzfristig abspringt, muss das Honorar des Praxisinhabers gekürzt werden, wenn der Betreffende zum Stichtag kein Zertifikat vorlegen kann. Der Gesetzgeber hat für diese Fälle keine Ausnahme vorgesehen und die KVBW hat hier keinerlei Ermessen, von Honorarkürzungen abzusehen.

Übrigens beeinflusst auch ein Statuswechsel die Fortbildungsverpflichtung und den Nachweiszeitraum nicht. Einige ältere Kollegen übergeben ihre Praxis an einen Nachfolger und lassen sich dann anstellen. Auch in diesen Fällen müssen die Betreffenden den Nachweis führen und zwar zum ursprünglichen Stichtag. Ansonsten führt auch dies zur Honorarkürzung bei fehlendem Fortbildungszertifikat, so der Gesetzgeber.

Für weitere Informationen:
Bärbel Maier, 0711 7875-3116
Dagmar Wannemacher, 07121 917-2389

Neues Fortbildungsprogramm 2016 der Management Akademie (MAK)

Sie sind bereits dabei, Ihre Fortbildungen für sich und Ihr Praxisteam für das kommende Jahr zu planen? Die MAK unterstützt Sie gerne dabei. Ihr neues Programm für 2016 umfasst über 70 Themen aus den Bereichen Abrechnung, Betriebswirtschaft, Kommunikation, Praxis- und Qualitätsmanagement sowie zur Qualitätssicherung und -förderung. Rund 300 Fortbildungsmöglichkeiten für Ärzte, Psychotherapeuten und deren Praxismitarbeiter warten auf Sie. Ihre Wünsche zur Programmerweiterung haben wir in zahlreichen neuen Themen und Inhalten aufgegriffen. So finden Sie erstmals ein Angebot zum „Finden und Binden von Mitarbeitern“ oder zur „Ausbildung und Einarbeitung neuer Mitarbeiter“ – außerdem können Sie ab 2016 wieder die „DiSko-Schulung“ bei uns besuchen.

Nutzen Sie die Chance zur beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung. Die MAK als eine der größten Fortbildungseinrichtungen der Region vermittelt Ihnen ein Mehr an persönlicher, fachlicher und methodischer Kompetenz, die Sie unmittelbar im Praxisalltag einsetzen können.

Schnell Entschlossene erhalten wieder einen Frühbucherrabatt von 10 Prozent auf den Teilnehmerbeitrag. Er wird für alle halb- und eintägigen Fortbildungen gewährt, die bis zum 31. Januar 2016 schriftlich, per Fax, E-Mail oder online bei der MAK gebucht werden. Wir hoffen, dass wir Sie auch in 2016 wieder mit unseren Fortbildungsangeboten begeistern können. Das Programm liegt diesem Rundschreiben bei.

Aktuelle Informationen zu unseren Seminarangeboten 2015/2016 finden Sie auf www.mak-bw.de oder im Newsletter „MAKtuell“. Zur Anmeldung gelangen Sie über www.kvbawue.de/kvbw-newsletter.de

Für weitergehende Fragen zu den Seminarinhalten, Terminen oder Seminarorten steht Ihnen das MAK-Team gerne zur Verfügung.

Telefon 0711 7875-3535
Telefax 0711 7875-483888
E-Mail info@mak-bw.de

Die MAK freut sich auf Ihren Besuch!



Die Angebote der Management Akademie (MAK) für das Quartal 4/2015

Abrechnung							
mak-Seminar	Zielgruppe	Datum	Uhrzeit	Ort	Gebühr in Euro	FB-Punkte	Seminar-Nr.
EBM-Workshop	Orthopäden und Praxismitarbeiter	25. November 2015	17.30 bis 20.00 Uhr	BD Karlsruhe	45,-	4	K 24
EBM-Workshop	Neurologen und Praxismitarbeiter	25. November 2015	14.00 bis 16.30 Uhr	BD Karlsruhe	45,-	4	K 25
GOÄ für Einsteiger	Ärzte, Praxismitarbeiter nicht für Psychotherapeuten	2. Dezember 2015	15.00 bis 19.00 Uhr	BD Karlsruhe	85,-	5	K 32

Betriebswirtschaft/ Zulassung							
mak-Seminar	Zielgruppe	Datum	Uhrzeit	Ort	Gebühr in Euro	FB-Punkte	Seminar-Nr.
Rechtliche Fallstricke im Praxisalltag	Ärzte und Psychotherapeuten	25. November 2015	15.00 bis 19.00 Uhr	BD Reutlingen	Kostenlos: Anmeldung erforderlich	5	R 70
Wer Steuern zahlt, darf auch Steuern sparen	Ärzte und Psychotherapeuten	2. Dezember 2015	15.00 bis 19.00 Uhr	BD Freiburg	Kostenlos: Anmeldung erforderlich	5	F 79
Starterseminar	Ärzte, die sich neu niedergelassen haben	28. November 2015	9.00 bis 13.00 Uhr	BD Karlsruhe	Kostenlos: Anmeldung erforderlich	5	K 273

Kommunikation							
mak-Seminar	Zielgruppe	Datum	Uhrzeit	Ort	Gebühr in Euro	FB-Punkte	Seminar-Nr.
Kommunikationstraining: Durch klaren Austausch die Teamarbeit verbessern	Praxismitarbeiter	25. November 2015	15.00 bis 20.00 Uhr	Regionalbüro Mannheim	98,-	0	K 94

Haben Sie Interesse? Dann sichern Sie sich Ihren Seminarplatz und füllen das in der Anlage beigefügte Anmeldefax der MAK aus. Oder nutzen Sie den Weg der Onlineanmeldung unter www.mak-bw.de. Auf unserer Website finden Sie weitere aktuelle Informationen zu den Seminarangeboten Sie über www.kvbawue.de/kvbw-newsletter.de oder scannen Sie den QR-Code und Sie werden direkt auf die Veranstaltungsseite geleitet.

Für weitergehende Fragen zu den Seminarinhalten, Terminen oder Seminarorten steht das Team der Management Akademie (MAK) gerne zur Verfügung.

Telefon 0711 7875-3535
 Telefax 0711 7875-48-3888
 E-Mail info@mak-bw.de



Die MAK freut sich auf Ihren Besuch!

Seminarprogramm

Aktuelle Informationen zu unseren Seminarangeboten finden Sie unter www.mak-bw.de

- ➔ **Anmeldung** (Bitte vollständig und in Druckbuchstaben ausfüllen)
- ➔ **Telefax 0711 7875-48-3888**

Ja, ich melde mich verbindlich, unter Anerkennung der Teilnahmebedingungen, zu folgenden Seminaren an:

Seminar-Nummer	Termin	Seminartitel	Bitte ankreuzen M = Mitarbeiter A = Arzt/Psychotherapeut	Name, Vorname des Teilnehmers
_____	_____	_____	<input type="checkbox"/> A	_____
_____	_____	_____	<input type="checkbox"/> M	_____
_____	_____	_____	<input type="checkbox"/> A	_____
_____	_____	_____	<input type="checkbox"/> M	_____
_____	_____	_____	<input type="checkbox"/> A	_____
_____	_____	_____	<input type="checkbox"/> M	_____

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Fachgebiet der Praxis

Telefon/Telefax

E-Mail

Praxisstempel

Bezahlung

Der Teilnehmerbeitrag für das/die Seminar/e wird wie folgt bezahlt (bitte ankreuzen):

- Abbuchung vom Honorarkonto** (nur für Mitglieder der KV Baden-Württemberg)

Name, Vorname des Arztes/Psychotherapeuten

Lebenslange Arztnummer (LANR)

Betriebsstättennummer (BSNR)

Ort, Datum

Unterschrift Arzt/Psychotherapeut

mak

Anmeldeformular vollständig ausgefüllt und unterschrieben faxen oder per Post schicken an:
Management Akademie
der KV Baden-Württemberg
Albstadtweg 11
70567 Stuttgart
Telefax 0711 7875-48-3888

Bitte beachten Sie:

Eine Anmeldung wird erst nach Erhalt einer Anmeldebestätigung wirksam. Diese wird Ihnen von der MAK in der Regel innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Anmeldung zugeschiedt.

Rücktrittsbedingungen:

Ihre Seminaranmeldung ist verbindlich. Ein kostenloser Rücktritt von einem Seminar muss schriftlich, per Telefax oder via E-Mail bis spätestens eine Woche vor Seminarbeginn erfolgen. Maßgebend ist der rechtzeitige Eingang der Stornierung bei der MAK. Bei einer späteren Absage berechnen wir eine Stornogebühr in Höhe von 30,00 Euro pro Person und Kurstag. Bei Nichterscheinen der angemeldeten Person(en) ohne vorherige schriftliche Abmeldung oder bei teilweise Nichterscheinen wird der volle Teilnehmerbeitrag fällig. Bei Kursen, die über mehrere Module oder länger als zwei Tage gehen, ist eine kostenlose Absage nur bis drei Wochen vor Seminarbeginn möglich. Andernfalls berechnen wir auch hier eine Stornogebühr im obigen Umfang. Ist eine kostenlose Stornierung zeitlich nicht mehr möglich, kann sich der Teilnehmer an dem Seminar vertreten lassen.

Management Akademie

der KV Baden-Württemberg, Albstadtweg 11,
70567 Stuttgart, Postfach 80 06 08,
70506 Stuttgart, Telefon 0711 7875-3535
Telefax 0711 7875-48-3888, info@mak-bw.de
www.mak-bw.de

SEPA-Basis-Lastschriftmandat

KV Baden-Württemberg, Albstadtweg 11, 70567 Stuttgart. Gläubiger-ID DE72ZZZ00000679225, Mandatsreferenz: wird separat mitgeteilt

- Ich/Wir ermächtige/n die KV Baden-Württemberg, einmalig Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der KV Baden-Württemberg auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich/Wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name des/der zahlungspflichtigen (Kontoinhaber/s)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

BIC

Name des Kreditinstitutes

IBAN

Ort, Datum

Unterschrift Kontoinhaber

Meldung von freien Psychotherapiekapazitäten gemäß erteilter Genehmigung der KVBW

für Quartal ____ / 201____

Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> für Erwachsene | <input type="checkbox"/> Einzeltherapie | <input type="checkbox"/> Gruppentherapie |
| <input type="checkbox"/> für Kinder | <input type="checkbox"/> Einzeltherapie | <input type="checkbox"/> Gruppentherapie |

Analytische Psychotherapie

- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> für Erwachsene | <input type="checkbox"/> Einzeltherapie | <input type="checkbox"/> Gruppentherapie |
| <input type="checkbox"/> für Kinder | <input type="checkbox"/> Einzeltherapie | <input type="checkbox"/> Gruppentherapie |

Verhaltenstherapie

- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> für Erwachsene | <input type="checkbox"/> Einzeltherapie | <input type="checkbox"/> Gruppentherapie |
| <input type="checkbox"/> für Kinder | <input type="checkbox"/> Einzeltherapie | <input type="checkbox"/> Gruppentherapie |

Hinweis für Terminvereinbarungsvorschläge:

- Akutversorgung traumatisierte Patienten / Krisenintervention
- Erstkontakt für Gespräche innerhalb von 14 Tagen
- Sonstige Hinweise für Terminvereinbarung:

- Diese Meldung gilt auch für nachfolgende Nebenbetriebsstätte:

- Ich möchte meine Psychotherapiekapazitäten wieder abmelden!
- Ich bin damit einverstanden, dass auf Anfrage durch die Krankenkassen meine Adresse an diese weitergegeben wird.

Einverständniserklärung

Ich bin damit einverstanden, dass das Patiententelefon „MedCall“ anfragenden Patienten zu den von mir angegebenen Daten Auskunft erteilt. Die Auskunft kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligung jederzeit ganz oder teilweise schriftlich widerrufen kann. Die bei MedCall gespeicherten Daten werden dann umgehend gelöscht.

Die Kapazitätsmeldungen werden am Ende des Quartals automatisch gelöscht! Einen Übertrag auf das darauffolgende Quartal bitte vermerken. Danke!

Name / Unterschrift

LANR: _____

Praxisstempel / Praxisanschrift

Bitte zurücksenden an:

KVBW Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg
Frau Bader/Frau Metzner
Joseph-Meyer-Straße 17
68167 Mannheim

Telefax 0621 3379-1755

Abwesenheits-/Vertretermeldung

gemäß § 32 Abs. I Ärzte-ZV

Name, Vorname

Zeitraum der Abwesenheit

von _____ bis _____

Grund der Abwesenheit

- Urlaub Krankheit Fortbildung Wehrübung
 in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung

Die Vertretung wird in meinen eigenen Praxisräumen durchgeführt von:

Name, Vorname des Vertreters

Gebietsbezeichnung

Meine eigene Praxis bleibt geschlossen. Die kollegiale Vertretung übernimmt:

Name, Vorname der/des Vertretenden

Straße

PLZ und Ort

Ort und Datum

Unterschrift

KVBW

Kassenärztliche Vereinigung
Baden-Württemberg
Albstadtweg 11
70567 Stuttgart
Telefon 0711 7875-0
Telefax 0711 7875-3274